



Amt für das Lehrpersonal

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 02.10.2025

Zur Kenntnis:
An die Schulgewerkschaften
An die Pädagogische Abteilung

Bearbeitet von:
Rita Pristinger

Mitteilung

Bezahlter Bildungsurlaub – Schuljahr 2025/2026: Vorläufige Rangliste

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

anbei wird die vorläufige Rangliste jener Lehrpersonen übermittelt, die den Antrag auf Gewährung des Bildungsurlaubs für das Schuljahr 2025/26 gestellt haben.

Aufgrund der hohen Anzahl der Anträge um Bildungsurlaub reicht das verfügbare Stundenkontingent nicht aus. Daher wurde im Einvernehmen mit den Schulgewerkschaften gemäß Artikel 5, Absatz 3 des Dezentralen Kollektivvertrages entschieden, gleich wie im Schuljahr 2024/2025 vorzugehen und die Höchststundenanzahl für den Besuch des lehrbefähigenden Lehrganges der Klassenlehrpersonen der Grundschule („Q-Modell“) zu senken (siehe dazu auch den Hinweis im Rundschreiben Nr. 35/2025).

Außerdem wurde die Höchststundenanzahl für den Besuch des Spezialisierungslehrgangs zur Ausbildung von Integrationslehrpersonen für Grundschule, Mittel- oder Oberschule und für den Besuch der postuniversitären Studiengänge für Ethik reduziert, da auch bei diesen Studiengängen eine günstige Vereinbarkeit zwischen den Dienstverpflichtungen und dem Stundenplan des jeweiligen Studienganges gegeben ist.

Die Stunden wurden daher bei diesen Studiengängen bei einer Vollzeitbeschäftigung von 87 auf 66 Stunden bzw. von 79 auf 60 Stunden reduziert. Bei einem Teilzeitarbeitsvertrag wurden die Stunden im Verhältnis zur Teilzeitarbeit reduziert.

Somit war es möglich, alle den Voraussetzungen entsprechenden Gesuche anzunehmen und keine Warteliste erstellen zu müssen.



Die Lehrpersonen können gemäß Art. 4, Abs. 10 des dezentralen LKV vom 05.08.2021 gegen die vorläufige Rangliste innerhalb von fünf Kalendertagen ab Veröffentlichung dieser Mitteilung, also bis einschließlich Dienstag, den 7. Oktober 2025 (23.59 Uhr) Eingabe bei der Landeschuldirektorin einreichen. Für die Eingabe steht der beigelegte Vordruck zur Verfügung.

Die handschriftlich unterzeichnete Eingabe ist zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises an das Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder mittels PEC an die PEC-Adresse der Abteilung Bildungsverwaltung bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it in einer einzigen Datei im Format PDF zu übermitteln.

Anschließend werden die Ranglisten endgültig genehmigt und veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lehrpersonen den Bildungsurlaub erst ab Genehmigung der definitiven Rangliste beanspruchen können.

Ich ersuche Sie, die Lehrpersonen über diese Mitteilung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Steiner
Amsdirektorin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

Vorläufige Rangliste
Vordruck Eingabe

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Michaela Steiner

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01437102

unterzeichnet am / sottoscritto il: 02.10.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 02.10.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 02.10.2025